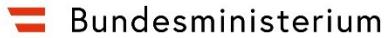


1779/AB
vom 26.11.2018 zu 1741/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0188-III 1/2018



Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
 E-Mail: team.pr@bmvrjdj.gv.at

Herr
 Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1741/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Markus Vogl, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „ein Jahr nach der Neuregelung des Privatkonkurses“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4 und 7 bis 9:

Ich habe zu diesen Fragen eine Auswertung der Bundesrechenzentrum GmbH aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) einholen lassen. Soweit Ergebnisse vorliegen, sind diese als Anlage meiner Beantwortung angeschlossen, mit folgenden Einschränkungen:

Das Geschlecht des Schuldners bzw. der Schuldnerin wird in der VJ ebensowenig erfasst, wie die betroffene Branche. Eine Differenzierung und Verhältnisbildung hinsichtlich dieser Kriterien musste daher unterbleiben.

Aufgrund der Neueintragung von bewilligten Konkurseröffnungsanträgen (SE) in der Gattung S kommt es zu einer nicht vermeidbaren Doppelzählung dieser Verfahren.

Zu 5 und 6:

Über die Gründe der Überschuldung liegen mir keine Informationen vor. Diese könnten nur mittels bundesweiter Gerichtsaktenrecherche erhoben werden. Im Rahmen der Interpellation lassen sich diese Fragen aufgrund des damit verbundenen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwandes nicht klären.

Zu 10:

Eines der primären Ziele des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 (IRÄG 2017) war es, die Entschuldung für Unternehmer und Konsumenten zu erleichtern. Mit der Einführung von verschiedenen Verfahrenserleichterungen mit dem IRÄG 2017, etwa der Herabsetzung der Dauer des Abschöpfungsverfahrens von 7 auf 5 Jahre, wurde erwartet, dass die Zahl der

Schuldenregulierungsverfahren und der Abschöpfungsverfahren nach einem Insolvenzverfahren ansteigen. Dieser erwartete Anstieg bei den Privatinsolvenzen (wie auch schon der Antwort zu Frage 1 entnommen werden kann), ist seit dem Inkrafttreten des IRÄG 2017 auch tatsächlich eingetreten. Die weiteren diesbezüglichen Entwicklungen werden beobachtet.

Dabei werden auch die Arbeiten auf europäischer Ebene zum Richtlinievorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU.

Wien, 26.November 2018

Dr. Josef Moser

